

ist, theilt uns als Resultat zwanzigjähriger Forschungen die Entdeckung mit, daß die Franken kleinasiatischen Ursprungs sind und verfolgt ihre Geschichte in jenen Gegenden und hernach in Thracien u. s. w. mit einer Kühnheit, die eben nur bei so grenzenloser Unwissenheit möglich ist. Die historischen Beweisgründe, die er hauptsächlich aus Byzantinern schöpft (welche von ganz andern Dingen reden, als Hr. M. meint), können nur durch seine philologischen Beweisgründe übertroffen werden, vermittelt welcher die *langue francique* (die natürlich keine germanische sein darf) eng mit der chaldäischen verbunden wird. Bei dieser Gelegenheit werden wir auch belehrt, daß die Ableitung der indogermanischen Sprachen aus dem Sanskrit eine *invention prussienne* sei! Die fränkische Geschichte wird bis zu Chlotar, dem Sohn Chlodwigs, „dem Gründer der französischen Monarchie“ hinabgeführt, wobei natürlich Aug. Thierry arg mitgenommen wird, weil er die Existenz Pharamunds in Zweifel gesetzt habe. Als Curiosum ist das Werk, schon seines Umfangs wegen, einzig in seiner Art; jedoch darf man nicht etwa nach ihm die französische Gelehrsamkeit beurtheilen: solcher Unsinn ist auch diesseits des Rheins schon geschrieben worden und findet auch jenseits desselben die gebührende Abfertigung.

R.

Valroger, A. de, *Les Barbares et leurs lois. Etude sur les monuments du droit primitif de la monarchie française.* 8. 114 p. Paris, Durand.

Bekanntlich wird in den Rechtsschulen Frankreichs Rechtsgeschichte als etwas wahrscheinlich Ueberflüssiges zur Erklärung des Code Napoléon nicht gelesen. Bloß an der Pariser juristischen Facultät ist in letzter Zeit ein Ratheder für dieselbe eröffnet worden. Dem Inhaber desselben, Hrn. von Valroger, verdanken wir die obige Arbeit: ein erster, und, mit Berücksichtigung der Umstände, nicht eben mißrathener Versuch, die germanischen Volksgesetze dem französischen Publikum übersichtlich vorzuführen. Eigentlich erhalten wir hier nur die erste Hälfte der Arbeit, die historische und bibliographische Einleitung zu den verschiedenen *Leges*, welche erst später besprochen werden sollen. Der Verf. zeigt eine lobenswerthe Kenntniß der einschläglichen deutschen Arbeiten; mancherlei kleinere Irrthümer in Feststellung des Alters, der Herkunft u. s. w. einzelner Gesetze laufen natürlich mit unter, dürfen aber nicht zu streng beurtheilt werden, wenn man sieht, mit welcher Erbitterung die deutschen Sachmänner sich noch über so

viele dieser Punkte herumstreiten. Der Titel ist wunderbar gewählt, da die Angelsachsen, Vandalen und Gothen (von denen der Verf. gerade so weitläufig als von den andern spricht) doch nie zur monarchie française gehört haben. Auch ist die Ordnung oft etwas verkehrt, da Hr. v. B. z. B. von den Capitularien Karls des Großen und dann erst von der Lex Salica handelt. Den Aussprüchen hervorragender französischer Gelehrten wie Guérard und Littré gegenüber, welcher letztere sich erst jüngst wieder dahin ausgesprochen (Etudes sur les Barbares et le moyen-âge, Paris 1869), daß die deutschen Einwanderungen bloß wie ein vernichtender Sturm, nicht aber befruchtend auf die alte Römerwelt und das Christenthum gewirkt haben, berührt das Interesse des Vfs. für germanische Zustände wohlthuend. Hoffentlich wird er seine Leser (und Zuhörer) bald mit der Geseßgebung selber bekannt machen. R.

Bibliotheca rerum Germanicarum. T. V: Monumenta Bambergensia edidit Philippus Jaffé. 8. VIII, 865 S. Berolini 1869, apud Weidmannos.

Zum fünften Male in fünf Jahren haben die Historiker dem Herausgeber der Bibliotheca rerum Germanicarum ihren Dank zu sagen<sup>1)</sup>; sie werden es in der Ueberzeugung thun, daß das neue Geschenk der alten nicht unwerth ist. Wie bereits zwei der früheren Bände, schließt sich auch dieser an einen der geistigen Brennpunkte des mittelalterlichen Deutschlands an: Bamberg, welches später, aber nicht weniger nachhaltig als Corvey und Mainz, in die kirchliche und politische Entwicklung des Reichs eingegriffen hat.

Das beweist gleich die erste der uns vorgelegten Publicationen, der Codex Udalrici (S. 1—469). Diese Sammlung, für die letzten Decennien des 11. und die ersten des 12. Jahrhunderts von der eminentesten Bedeutung, enthält nicht nur Briefe, sondern auch Urkunden, Synodal- und Concilienbeschlüsse, Formeln mannigfacher Art, Epitaphien und

1) Ebenfalls im Laufe des letzten Jahres veröffentlichte Jaffé die für die Kenntniß lateinischer Poesie des Mittelalters hoch interessanten „Cambridger Lieder“. (Aus Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. XIV besonders gedruckt, Berlin 1869. 8. 47 S.) Vgl. über diese und eine in gleicher Richtung wichtige Publication Dümmlers (Sedulii Scotti carmina quadraginta, Halle 1868) Literarisches Centralblatt 1869 n. 25 c. 742. A. d. R.